
**Satzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
über die Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen und
vergleichbaren Einrichtungen als Praxispartner
und für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses
zwischen Praxispartner und Studierenden
(Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach)**

vom

26. Juni 2017

Auf Grundlage von § 3 Absätze 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: ThürErrichtGDHGE) vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) i. V. m. §§ 3 Absatz 1 und 33 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach auf seiner Sitzung am 26. April 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Koordinierungskommissionen an den Campus Eisenach und Gera wurden nach § 100 h Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ThürHG beteiligt. Nach § 100 d Abs. 1 Nr. 6 und 7 ThürHG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 ThürErrichtGDHGE hat der Gründungshochschulrat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach auf seiner Sitzung am 10. April 2017 den Beschluss der Satzung empfohlen. Nach § 100 a Abs. 1 Satz 6 hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Erlass vom 26. Juni 2017, Az. 5515/56 Satzungen DHGE, die Satzung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil

Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen und vergleichbaren Einrichtungen als Praxispartner

- § 1 Zulassung als Praxispartner
- § 2 Art des Unternehmens oder der Einrichtung
- § 3 Fachliche Betreuer und Ausbildungsverantwortliche
- § 4 Ausbildungspersonal
- § 5 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte
- § 6 Sonstige Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsverfahren, Aufnahme in das Praxispartnerverzeichnis
- § 8 Dauer der Zulassung
- § 9 Praxispartnerverzeichnis
- § 10 Nachträgliche Änderungen
- § 11 Rücknahme und Widerruf der Zulassung als Praxispartner
- § 12 Beteiligung an der Gremienarbeit und am Prüfungsverfahren

Zweiter Teil

Grundsätze für die die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und Studierenden

- § 13 Ausbildungsvertrag
- § 14 Grundlegende Vertragsbestandteile
- § 15 Studienzeit und Dauer des Ausbildungsvertrages

- § 16 Pflichten des Praxispartners
- § 17 Pflichten des Studierenden
- § 18 Probezeit und Kündigung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Ausschlussfristen
- § 21 Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Gleichstellungsbestimmung
- § 23 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Grundsätze für die Zulassung von Unternehmen und vergleichbaren Einrichtungen als Praxispartner

§ 1

Zulassung als Praxispartner

- (1) Auf Antrag können Unternehmen der Wirtschaft und vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, der öffentlichen Verwaltung und von Trägern sozialer Aufgaben als Praxispartner der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) in einer bestimmten Studienrichtung zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung als Praxispartner ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung (Antragsteller) personell und sachlich geeignet ist, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Inhalte der praxisintegrierten Studienabschnitte (Ausbildungsinhalte) entsprechend der Einordnung der Dualen Hochschule in den tertiären Bildungsbereich zu vermitteln.
- (2) Die Eignung bezieht sich insbesondere auf
 1. die Art des Unternehmens oder der Einrichtung (§ 2),
 2. die Zahl der Ausbildungsplätze, der Ausbildungsverantwortlichen und fachlichen Betreuer (§§ 3,4),
 3. die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte (§ 5),
 4. die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) und
 5. die Zahlung der Ausbildungsvergütung nach § 100 a Absatz 1 Sätze 4 und 5 ThürHG.
- (3) Ein Antragsteller, der die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht in vollem Umfang selbst vermitteln kann, kann als Praxispartner zugelassen werden, wenn die fehlenden Ausbildungsinhalte außerhalb des Unternehmens oder der Einrichtung durch Dritte (beispielsweise Verbundausbildung) vermittelt werden und die Duale Hochschule zuvor zugestimmt hat.

§ 2

Art des Unternehmens oder der Einrichtung

- (1) Durch Art und Umfang der Produktion, des Sortiments und der Dienstleistungen sowie der Produktions- und Arbeitsverfahren muss sichergestellt sein, dass die Ausbildungsinhalte vollständig vermittelt werden können. Für die in Einrichtungen von Trägern sozialer Arbeit praktizierten Arbeitsformen und die Adressaten der sozialen Arbeit gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Antragsteller muss über eine geeignete Betriebs- oder Produktionsstätte oder Einrichtung verfügen. Dies setzt ausreichend räumliche, personelle oder sachliche Ressourcen voraus. Handelt es sich um eine Betriebs- oder Produktionsstätte sind insbesondere die zum Betrieb oder zur Produktion erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstigen notwendigen Arbeitsmittel (beispielsweise bürotechnische Einrichtungen und Büroorganisationsmittel) in ausreichendem Maß vorzuhalten.
- (3) Werden Ausbildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller, sondern im Falle des § 1 Abs. 3 zulässigerweise durch Dritte vermittelt, müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 beim Dritten erfüllt sein.

§ 3

Fachliche Betreuer und Ausbildungsverantwortliche

Die Zahl der fachlichen Betreuer und der Ausbildungsverantwortlichen muss unter Berücksichtigung ihres Betreuungsumfangs so bemessen sein, dass eine ordnungsgemäße Ausbildung gewährleistet ist.

§ 4

Ausbildungspersonal

- (1) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige, der für die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte verantwortlich ist (Ausbildungsverantwortlicher), hierfür fachlich geeignet ist. Der Dualen Hochschule ist für jede Studienrichtung mindestens ein Ausbildungsverantwortlicher zu benennen.
- (2) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass der Ausbildungsverantwortliche über eine den zu vermittelnden Ausbildungsinhalten entsprechende Qualifikation verfügt, persönlich geeignet ist und eine möglichst angemessene Zeit in seinem Beruf tätig war. Die erforderliche Qualifikation im Sinne von Satz 1 besitzt, wer über einen Hochschulabschluss oder einen zu einem Hochschulabschluss berufs- oder hochschulrechtlich gleichgestellten Abschluss in einer gleichen oder verwandten Fachrichtung verfügt. Im Ausnahmefall ist eine fachlich verwandte berufliche Qualifikation, die mindestens dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, ausreichend.
- (3) Der Ausbildungsverantwortliche kann die Betreuung des Studierenden an fachliche Betreuer übertragen, die die fachliche Eignung nach Absatz 2 erfüllen. In begrenztem Umfang ist die Betreuungsübertragung auch an Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung, die die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, zulässig, wenn dies den Studierenden in seiner beruflichen und sozialen Entwicklung fördert.

§ 5

Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte

Mit dem Antrag auf Zulassung als Praxispartner ist der Dualen Hochschule eine Ausbildungsübersicht (Praxisdurchlaufplan) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Ausbildung beim Antragsteller planmäßig und vollständig nach den gültigen Studienordnungen durchgeführt wird. Falls vorgesehene Ausbildungsinhalte nicht oder nicht vollständig beim Antragsteller vermittelt werden können oder sollen, ist der Ausbildungsübersicht ein Nachweis beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die fehlenden Ausbildungsinhalte vermittelt werden sollen.

§ 6

Sonstige Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass der Studierende gegen die Gefährdung von Leben und Gesundheit nach Maßgabe der für Auszubildende geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen ausreichend geschützt ist.
- (2) Mit dem Studierenden darf kein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden, wenn über den Antragsteller ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.
- (3) Wird die Ausbildung ganz oder teilweise bei Dritten durchgeführt, so muss der Dritte den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 entsprechen.

§ 7

Zulassungsverfahren, Aufnahme in das Praxispartnerverzeichnis

- (1) Zuständig für die Zulassung als Praxispartner ist der Präsident der Dualen Hochschule. Die Aufsicht über die Einhaltung der Grundsätze für die Zulassung als Praxispartner in der jeweiligen Studienrichtung obliegt der Koordinierungskommission desjenigen Campus, an dem die Studienrichtung angeboten wird. In Zweifelsfällen bezüglich der Eignung eines Antragstellers nach den Grundsätzen für die Zulassung oder im Fall der beabsichtigten Ablehnung eines Zulassungsantrags oder im Fall des beabsichtigten Entzugs der Zulassung leitet der Präsident vor seiner Entscheidung die Angelegenheit an die zuständige Koordinierungskommission zur Beratung und Empfehlung weiter.
- (2) Die Zulassung als Praxispartner ist antragsgebunden. In dem Antrag sind alle für die Zulassung als Praxispartner notwendigen Angaben zu machen:
 1. Name und Qualifikation des Ausbildungsverantwortlichen,
 2. Zweck des Unternehmens oder der Einrichtung sowie
 3. Anzahl und Struktur der in dem Unternehmen oder der Einrichtung Beschäftigten.
- (3) Die Zulassung als Praxispartner ist für eine bestimmte Studienrichtung festzustellen. Werden dazu fachlich vergleichbare Studienrichtungen angeboten, kann die Zulassung als Praxispartner auch für diese Studienrichtungen erteilt werden.

- (4) Werden während des Zulassungsverfahrens insbesondere Mängel der Eignung festgestellt, so sind diese innerhalb einer von der Dualen Hochschule gesetzten Frist vom Antragsteller zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung objektiv nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 beseitigt, ist der Antrag auf Zulassung als Praxispartner abzulehnen.
- (5) Das Zulassungsverfahren schließt mit einem schriftlichen Bescheid ab, der dem Antragsteller bekannt zu geben ist. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Bescheid mindestens Angaben zu enthalten über
1. die Studienrichtung, für die der Praxispartner zugelassen wird,
 2. die Dauer der Zulassung und
 3. den Hinweis, dass eine Ausbildungsvergütung nach § 100 a Absatz 1 Sätze 4 und 5 ThürHG zu zahlen ist.
- Wird der Antrag abgelehnt, hat der Bescheid den Ablehnungsgrund zu nennen. Der Bescheid kann mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.
- (6) Praxispartner sind in einem von der Dualen Hochschule zu führenden Verzeichnis (Praxispartnerverzeichnis) aufzunehmen.

§ 8

Dauer der Zulassung

Die Zulassung als Praxispartner ist zeitlich grundsätzlich nicht befristet. Sie steht jedoch unter der Bedingung, dass innerhalb von drei Jahren, nachdem der zuletzt von dem Praxispartner zum Studium an der Dualen Hochschule delegierte Studierende exmatrikuliert worden ist, erneut ein Studierender von dem Praxispartner zum Studium an die Duale Hochschule entsandt wird. In besonders begründeten Fällen kann eine zeitliche Beschränkung der Dauer der Zulassung als Praxispartner oder auch eine Beschränkung der Zahl der gleichzeitig durch den Praxispartner an die Duale Hochschule delegierbaren Studierenden im Rahmen der Zulassung ausgesprochen werden.

§ 9

Praxispartnerverzeichnis

Die Duale Hochschule führt am Campus Gera und am Campus Eisenach jeweils ein Praxispartnerverzeichnis. Dieses enthält Angaben über

1. den Namen, die Adresse und die Kontaktdaten des Praxispartners,
2. das Land und den Landkreis, in denen der Praxispartner seinen Sitz hat,
3. die Zugehörigkeit insbesondere zu einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder einer sonstigen berufsständischen Kammer wie beispielsweise der Rechtsanwalts-, Ärzte- oder Apothekerkammer oder dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege,
4. die Branchenzugehörigkeit,
5. den Tag der Antragstellung und der Zulassung,
6. die Dauer der Zulassung,
7. die Studienrichtung, für die die Zulassung ausgesprochen wurde,

8. Namen, Kontaktdaten und Qualifikation der Ausbildungsverantwortlichen, ggf. auch Namen, Kontaktdaten und Qualifikation weiterer fachlicher Betreuer,
9. den Zeitpunkt der Vorlage des Praxisdurchlaufplans und
10. die Zahl der Beschäftigten.

§ 10 Nachträgliche Änderungen

- (1) Nachträgliche Änderungen von Tatsachen, die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegen, sind der Dualen Hochschule vom Praxispartner unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ändert sich nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner der Name des Praxispartners oder liegt eine Rechtsnachfolge vor oder wechselt der Praxispartner nachträglich seine Rechtsform, ohne dass sich jeweils der Zweck des neuen Unternehmens oder der neuen Einrichtung ändert, so gilt das neue Unternehmen oder die neue Einrichtung als Praxispartner zugelassen, sofern sich die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung als Praxispartner nicht geändert haben. In dem Verzeichnis nach § 7 Absatz 6 ist die Änderung zu vermerken; der Praxispartner ist zu unterrichten. Erlischt ein Unternehmen oder eine Einrichtung, so ist das Unternehmen oder die Einrichtung aus dem Praxispartnerverzeichnis zu streichen.
- (3) Ändert sich nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner die Bezeichnung einer Studienrichtung, so erstreckt sich die Zulassung als Praxispartner auf die neu bezeichnete Studienrichtung. Ändern sich die Inhalte einer Studienrichtung nach der Entscheidung über die Zulassung als Praxispartner mehr als nur geringfügig, ist auf Antrag ein neues Verfahren zur Zulassung als Praxispartner durchzuführen. Absatz 2 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 11 Rücknahme und Widerruf der Zulassung als Praxispartner

- (1) Eine Zulassung als Praxispartner ist insbesondere zurückzunehmen, wenn der Praxispartner
 1. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. sie durch Angaben erwirkt hat, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren, oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Zulassungsentscheidung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (2) Eine Zulassung als Praxispartner ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 1. sie mit einer Auflage verbunden ist und der Praxispartner diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
 2. die Duale Hochschule auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Zulassung als Praxispartner nicht auszusprechen.
- (3) Die Duale Hochschule soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 darauf hinwirken, dass der betroffene Studierende sein Studium in einem anderen geeigneten Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung fortsetzen kann.

- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12

Beteiligung an der Gremienarbeit und am Prüfungsverfahren

- (1) Praxispartner können sich nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes an der Arbeit im Hochschulrat, in den Studienkommissionen und in den Koordinierungskommissionen beteiligen. Die gesetzlich nicht geregelte Mitarbeit in den Arbeitskreisen der Dualen Hochschule ist erwünscht.
- (2) Praxispartner sollen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an Prüfungen, insbesondere den mündlichen Praxisprüfungen, und die dazu erforderliche Mitwirkung in den Prüfungskommissionen sowie die Mitarbeit in den Prüfungsausschüssen ermöglichen.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Praxispartner und Studierenden

§ 13

Ausbildungsvertrag

- (1) Neben den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen ist für das Studium an der Dualen Hochschule die Berechtigung zum Studium durch einen Ausbildungsvertrag des Studierenden mit einer Ausbildungsstätte nachzuweisen, die nach § 100 a Abs. 1 ThürHG für das betreffende Studium an der Dualen Hochschule als Praxispartner zugelassen ist.
- (2) Gegenstand des Ausbildungsvertrages sind die zwischen dem Praxispartner und dem Studierenden bestehenden Pflichten und Rechte im Rahmen des an der Dualen Hochschule und beim Praxispartner durchgeführten dualen Studiums. Darüber hinaus finden die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und die Studien- und Prüfungsordnungen der Dualen Hochschule Anwendung.
- (3) Die Form des Ausbildungsvertrages wird durch die Duale Hochschule vorgegeben.

§ 14

Grundlegende Vertragsbestandteile

Der Ausbildungsvertrag muss eindeutige Angaben enthalten über

1. die Vertragsparteien (Praxispartner und Studierender),
2. die Studienrichtung, auf die sich der Ausbildungsvertrag bezieht,
3. den Beginn und das Ende des Ausbildungsvertrages,
4. den Ort bzw. die Orte der Durchführung der praxisintegrierten Studienabschnitte (Praxisphasen),

5. die Höhe der monatlichen Vergütung des Studierenden nach § 100 a Absatz 1 ThürHG (Ausbildungsvergütung),
6. die regelmäßige wöchentliche berufspraktische Studienzeit, die die gesetzliche Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers nach dem Arbeitszeitgesetz, bei minderjährigen Studierenden nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, nicht überschreiten darf und
7. den Urlaubsanspruch des Studierenden, welcher mindestens dem gesetzlichen Urlaubsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz entsprechen und außerhalb der Vorlesungszeit (Theoriephasen) genommen werden muss.

§ 15

Studienzeit und Dauer des Ausbildungsvertrages

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung der Studienzeit über die Regelstudienzeit hinaus ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des beteiligten Praxispartners und der Dualen Hochschule möglich, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (2) Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Studienzeit entsprechend, längstens um zwei Monate.
- (3) Besteht der Studierende die Bachelorprüfung nicht, so verlängert sich die Studienzeit auf sein Verlangen um den notwendigen Zeitraum, längstens um ein halbes Jahr.
- (4) Besteht der Studierende die letztmögliche Wiederholung einer Prüfungsleistung endgültig nicht, so endet die Studienzeit zum Ende desjenigen Kalendermonats, in dem das endgültige Nichtbestehen der Wiederholung der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (5) Die vereinbarte Dauer des Ausbildungsvertrages muss derjenigen Studienzeit entsprechen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit benötigt wird. In den Fällen der Absätze 2 und 3 verlängert sich die Dauer des Ausbildungsvertrages entsprechend.

§ 16

Pflichten des Praxispartners

- (1) Im Rahmen des Ausbildungsvertrages verpflichtet sich der Praxispartner
 1. die von der Dualen Hochschule festgelegten Eignungsmerkmale für die Zulassung als Praxispartner zu erfüllen,
 2. die Überwachung der Eignung durch die Duale Hochschule zu ermöglichen, ihr die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Betriebsstätten des Praxispartners zu gestatten,
 3. dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu vermitteln, die zum Erreichen des Studienzieles nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Dualen Hochschule beim Praxispartner erforderlich sind,

4. die praxisintegrierten Studienabschnitte (Praxisphasen) entsprechend dem Praxisdurchlaufplan nach § 5 so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann,
 5. für das gesamte Studium einen Ausbildungsverantwortlichen und ggf. weitere geeignete Mitarbeiter (fachliche Betreuer) nach § 4 mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen,
 6. einen geeigneten Gutachter für die Bewertung der Bachelorarbeit zu benennen,
 7. dem Studierenden vor Beginn des Studiums den Praxisdurchlaufplan zur Verfügung zu stellen,
 8. dem Studierenden kostenlos Schutzkleidung (soweit deren Tragen gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist), besondere Berufskleidung (soweit sie vom Praxispartner vorgeschrieben ist) sowie die Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung der Praxisphasen erforderlich sind,
 9. dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienstand angemessen sind,
 10. den Studierenden in den Theoriephasen sowie für die Teilnahme an den Prüfungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Dualen Hochschule freizustellen,
 11. den Studierenden für die Bearbeitung der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang von Arbeitsaufgaben freizustellen und
 12. dem Studierenden die nach § 14 Nr. 5 vereinbarte Ausbildungsvergütung zu zahlen sowie die sonstigen Ausbildungskosten für die nach dem Vertrag dem Praxispartner obliegenden Studienmaßnahmen zu tragen.
- (2) Dem Studierenden ist die Ausbildungsvergütung insbesondere auch dann zu zahlen
1. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er infolge bescheinigter Arbeitsunfähigkeit nicht am Studium teilnehmen kann, oder
 2. wenn er aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten gemäß § 17 zu erfüllen.

§ 17

Pflichten des Studierenden

- (1) Der Studierende ist verpflichtet, das ihm Mögliche zu unternehmen, um die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet:
1. die Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang unter Angabe der Studienrichtung zum vereinbarten Studienbeginn zu beantragen sowie unverzüglich alle dazu notwendigen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen bei der Dualen Hochschule einzureichen,
 2. die ihm im Rahmen seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 3. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Dualen Hochschule sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen entsprechend dem Studienplan der betreffenden Studienordnung teilzunehmen,

4. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Theorie- und Praxisphasen von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
 5. die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung, insbesondere auch die Arbeitszeitregelung, zu beachten,
 6. Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
 7. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren,
 8. bei einem unvermeidlichen Fernbleiben vom Studium die Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Praxispartners, in den Theoriephasen zusätzlich die Einwilligung der Dualen Hochschule, einzuholen,
 9. dem Praxispartner eine vorliegende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
 10. den Praxispartner über die von ihm an der Dualen Hochschule erzielten Ergebnisse in Prüfungsleistungen jedes Semester unverzüglich zu informieren.
- (2) Kann im Fall des Fernbleibens vom Studium die Einwilligung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 nicht eingeholt werden, ist unverzüglich die Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) zu beantragen. Beim Fernbleiben vom Studium ohne Zustimmung des Praxispartners besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- (3) Dauert eine Arbeitsunfähigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 länger als zwei Arbeitstage, hat der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens am dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit dem Praxispartner vorzulegen; der Studierende trägt die Kosten der Bescheinigung. Der Praxispartner ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Studierende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.
- (4) Der Studierende kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Entscheidung hierüber trifft die Duale Hochschule. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt einem Jahr gewährt werden. Während der Beurlaubung ruht der Ausbildungsvertrag zwischen Studierenden und Praxispartner, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nach Satz 3 nicht anzurechnen.
- (5) Die Duale Hochschule ist berechtigt, dem Praxispartner Auskünfte über die Einhaltung der Pflichten des Studierenden nach Absatz 1 bis 4 zu erteilen.

§ 18 Probezeit und Kündigung

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate ab Beginn des Ausbildungsvertrages.
- (2) Während der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

- (3) Nach der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund oder
 2. wenn der Studierende vom Studium exmatrikuliert worden ist, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich, im Fall von Absatz 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (5) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (6) Wird der Ausbildungsvertrag nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Praxispartner oder der Studierende Schadensersatz vom anderen verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat; dies gilt nicht bei Kündigungen gemäß Absatz 3 Nr. 2.
- (7) Bei Kündigung des Ausbildungsvertrages wegen Betriebsaufgabe oder Wegfalls der Zulassung als Praxispartner verpflichtet sich die Ausbildungsstätte, sich rechtzeitig um die Durchführung der Praxisphasen in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 19 Zeugnis

Der Praxispartner stellt dem Studierenden bei Beendigung des Studiums oder vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Praxisphasen sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Studierenden, auf Verlangen des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

§ 20 Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Ausbildungsvertrag sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen zu wahren.

§21 Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages

Der Ausbildungsvertrag wird erst wirksam, wenn die Duale Hochschule den betreffenden Studienplatz zu dem angestrebten Studienbeginn durch Übersendung des Immatrikulationsbescheides bestätigt und der Studierende den Studienplatz schriftlich (mittels Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber der Dualen Hochschule annimmt. Andernfalls ist der Ausbildungsvertrag unwirksam. Wenn die Mindestteilnehmerzahl in der betreffenden Studienrichtung unterschritten wird, besteht kein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

Dritter Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 26. Juni 2017

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident